

Satzungsändernde Anträge

zur Mitgliederversammlung des SV Babelsberg 03 am 14.06.2021

1. **Antrag auf Doppelspitze**

Antragsteller*innen: ARA des SVB 03 mit Beschluss vom 04.08.2020

Der Aufsichtsrat ist laut Satzung für die Berufung und die Abberufung des / der Vorstandsvorsitzenden sowie der weiteren Vorstandsmitglieder zuständig. Der Aufsichtsrat möchte aus aktuellem Anlass die Möglichkeit eröffnen, **zwei gleichberechtigte Vorstandsvorsitzende** zu berufen. Der Gesetzgeber hat im BGB lediglich definiert, dass der Vorstand aus mindestens einer Person bestehen muss. Die Anzahl der Mitglieder und Funktionen können in der Satzung frei geregelt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt folgende Änderung vor:

§ 11 Vorstand Nr.2

Bisher:

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/ der Vorstandsvorsitzenden, 1. Stellvertreter_in, 2. zwei Stellvertreter_in, Schatzmeister_in.

Zukünftig:

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei oder dem/ der Vorstandsvorsitzenden, zwei Stellvertreter_innen, Schatzmeister_in.

Begründung:

Durch das Einfügen der Wörter „zwei oder“ wird die Möglichkeit eröffnet, zwei Vorstandsvorsitzende zu berufen. Daneben sollen zwei Stellvertreter und der Schatzmeister den geschäftsführenden Vorstand bilden.

§ 10 Aufsichtsrat Nr. 10 Buchstabe c.

Bisher:

die Berufung und Abberufung des/der Vorstandsvorsitzenden sowie der weiteren Vorstandsmitglieder,

Zukünftig:

die Berufung von ein oder zwei Vorstandsvorsitzenden und die Abberufung des / der Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder. Sind zwei Vorstandsvorsitzende berufen, können die Vorsitzenden einzeln oder zusammen abberufen werden.

Änderungsantrag:

die Berufung von ein oder zwei Vorstandsvorsitzenden und die Abberufung des / der Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder. **Die Be- und Abberufung von zwei Vorstandsvorsitzenden kann nur zusammen erfolgen.**

Begründung:

Der Aufsichtsrat ist ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Organ. Eine wesentliche Aufgabe ist die Berufung, die Beaufsichtigung und die Abberufung des Vorstandes. Um den Zweck des Änderungsvorschlags umzusetzen, wurde hier der entsprechende Absatz angepasst.

§ 11 Vorstand Nr. 6. Satz 2

Bisher:

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorstandsvorsitzenden.

Zukünftig:

Der Satz wird gestrichen.

Begründung:

Wenn zwei Vorsitzende berufen sind, dann läuft diese Regelung in Leere. Durch die Regelung in Nummer 2, dass bei zwei Vorstandsvorsitzenden bis zu 5 geschäftsführende Vorstandsmitglieder berufen werden können, ist eine Pattsituation eher unwahrscheinlich. Für den Fall einer Stimmengleichheit soll hier zukünftig eine Regelung in der Geschäftsordnung gefunden werden. Weiterhin soll der Wille zu einer mehrheitsfähigen Lösungen durch die Streichung befördert werden.

§ 11 Vorstand Nr. 10

Eingefügt wird der Satz:

„Sind zwei Vorstandsvorsitzende bestellt und scheidet nur einer der beiden Vorsitzenden aus, dann übernimmt der verbleibende Vorsitzende allein.“

Änderungsantrag:

Der einzufügende Satz soll ans Ende des Absatzes gestellt werden. Bisher befindet er sich in der Mitte.

Begründung:

Sollten zwei Vorsitzende berufen sein, dann soll, wenn nur einer der beiden Vorsitzenden ausscheidet, der verbleibende Vorsitzende den Vorsitz allein übernehmen.

Weitere Änderung beinhalten ausschließlich redaktionelle Anpassungen, um die Formulierungen geschlechterneutral anzupassen.

2. **Antrag Breitensport**

Antragsteller*innen: Friederike Schormann & Barbara Paech

Eingegangen: 09.09.2020

§2 Vereinszweck (Änderungen/Ergänzungen in blau)

Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Fußballs, aber auch des Amateur- und Breitensports, in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Brandenburg mit allen damit mittelbar und unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der körperlichen und geistigen Bildung seiner Jugendmitglieder.

§16 Abteilungen (dieser Paragraph würde neu eingeschoben werden, alles ab Kassenprüfung würde einen nach unten rutschen)

Zur Erfüllung seines Amateur- und Breitensportzwecks unterhält der Verein Abteilungen. Die Art und Weise der internen Organisation obliegt den jeweiligen Abteilungen und ihren Mitgliedern. Insbesondere Organisation und Struktur können in individuellen Abteilungsordnungen festgehalten werden, die der vorliegenden Satzung untergeordnet sind und vom Vorstand bestätigt werden.

Begründung:

Der Verein unterhält seit einigen Jahren erfolgreich Amateur- und Breitensportabteilungen, ein weiteres Wachstum dieses Bereiches ist anvisiert. Die Aufnahme der Abteilungen in die Satzung ist notwendig, weil andernfalls nicht das ganze Vereinsleben abgebildet wird. Um eine größtmögliche Autonomie der Abteilungen - und damit eine Entlastung des auf den Fußball konzentrierten Tagesgeschäfts - zu erwirken, sollen die Abteilungen die Möglichkeit haben sich selbst Ordnungen zu geben, die der bestehenden Satzung untergeordnet sind. Diese werden dann zur Bestätigung dem Vorstand vorgelegt.

3. Antrag Ergänzung um Satzungsausschuss

Antragsteller*innen: Maik Dudzak, Hendrik Woithe

Eingegangen: 14.09.2020

§ xx Satzungsausschuss

1. Dem Satzungsausschuss obliegt die Prüfung von Satzungsneuerungen in formaler und sachlicher Hinsicht.
2. Der Satzungsausschuss ist bei Anträgen auf Satzungsänderungen um Stellungnahme zu bitten.
3. Der Satzungsausschuss kann um Vorschläge zur Satzungsneuerung gebeten werden.
4. Dem Satzungsausschuss gehören drei bis fünf Vereinsmitglieder sowie bis zu zwei Ersatzmitglieder an.
5. Der/ die Vorsitzende des Satzungsausschusses wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Entscheidung über die Bestellung der weiteren Mitglieder obliegt dem Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Satzungsausschusses.
6. Der/ die Vorsitzende des Satzungsausschusses kann mit beratender Stimme an den satzungsthemenbezogenen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Begründung:

Wir bitten die Mitgliederversammlung um Ergänzung der Satzung.

Zur Abbildung einer vereinseigenen, von Vorstand und Aufsichtsrat unabhängigen, formalen und sachlichen Prüfung der Satzungsneuerung erachten wir die Einrichtung eines Satzungsausschusses als zielführend. Dies hat sich, damals in loser Form etabliert, bei der

Satzungsüberarbeitung 2014 bewiesen und scheint für zukünftige Satzungsneuordnungen zweckmäßig.

Der Ausschuss kann durch die Vereinsgremien angerufen und gebeten werden, Vorschläge zur Satzungsanpassung hinsichtlich ihrer formalen und sachliche/inhaltlichen Richtigkeit und Angemessenheit zu prüfen. Der Satzungsausschuss kann im Zuge dessen auch Empfehlungen zur Ausgestaltung von Satzungsneuordnungen geben.

Wir bitten daher um Einfügung eines entsprechenden Paragraphen in die Satzung des SV Babelsberg 03 e.V.

4. Antrag auf Streichung der Wirtschaftsprüfung

Antragsteller*innen: Vorstand des SVB 03

Eingegangen: 23.09.2020

hiermit beantragen wir, dass der § 4 Absatz 2, § 10 Ziffer 10 Buchstabe b und § 11 Ziffer 13 Buchstabe j bzgl. der Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer wie folgt geändert wird:

§ 4 Absatz 2:

Der Vorstand erstellt einen Jahresabschluss unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze. Sofern dies für die Zwecke eines Lizenzierungsverfahrens erforderlich ist, ist der Jahresabschluss durch eine/n unabhängige/n Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen. Die Person, der/s Wirtschaftsprüfers/ Wirtschaftsprüferin wechselt spätestens nach Ablauf von fünf Jahren.

§ 10 Ziffer 10 Buchstabe b:

Der Aufsichtsrat ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

Vorschlag der wirtschaftsprüfenden Person an den Vorstand, sofern gem. § 11 Ziffer 13, sofern gem. § 4 Absatz 2 erforderlich.

§ 11 Ziffer 13 Buchstabe j:

Der Vorstand erstellt einen Jahresabschluss unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze. Sofern gem. § 4 Absatz 2 erforderlich, ist der Jahresabschluss durch einen unabhängige Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen ist, welcher vom Aufsichtsrat vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt wird.

Begründung:

Vorab hierzu folgende grundsätzliche Bemerkung:

Da Vereine – wie auch unser Verein – regelmäßig keine Handelsgeschäfte betreiben, besteht keine handelsrechtliche Verpflichtung – also keine gesetzliche Verpflichtung nach HGB – einen Jahresabschluss (JA) zu erstellen. Es gibt eine Sonderregelung nach steuerrechtlichen Vorgaben: Nach § 141 Abgabenordnung (AO) müssen Vereine, die einen wirtschaftlichen Teilbetrieb haben, zumindest für diesen eine Bilanz erstellen.

Jetzt zur Klarstellung:

Was ist überhaupt ein Jahresabschluss? Ein Jahresabschluss besteht aus zwei Teilen: Einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung.

Wir müssten nach den Vorgaben der Abgabenordnung (AO) für steuerliche Zwecke also nur eine Bilanz für den wirtschaftlichen Teilbetrieb der Ersten machen.

Wir machen aber aktuell und in der Zukunft weiterhin einen Jahresabschluss für den gesamten Verein (also auch für den ideellen Bereich) – also über die eigentlich gesetzlichen Vorschriften hinaus.

Der Jahresabschluss für Babelsberg 03 (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht) wird durch das Steuerberatungsbüro Strobel und Partner erstellt.

Gem. der beantragten Satzungsänderung verzichten wir lediglich auf die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer (WP). Die Prüfung durch einen WP ist für den Verein, so lange nicht die Lizenzierungsaufgaben der DFL (also ab 3. Liga) dies vorschreiben, freiwillig.

Diese Vorgehensweise entspricht auch der aktuellen Praxis: Der Verein hat seit 2014 auf die Beauftragung eines WP – agg. aus Kostengründen – verzichtet. Da dies aber in der Satzung anders geregelt ist, müsste der AR (ggf. sogar die MV) einen entsprechenden Beschluss auf Verzicht fassen oder noch besser ändern wir die Satzung entsprechend. Nach meiner Einschätzung wäre dies vertretbar, da wir nach Vereinsrecht und nach AO nur zur Erstellung einer Bilanz und GuV verpflichtet sind.

5. Antrag auf Ergänzung § 11 - ehrenamtlicher Vorstand

Antragsteller*in: Thilo Vetter

Eingegangen: 15.04.2021

Text: (eingeschoben zwischen 4. und 5. in § 11)

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats sein und dürfen nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen oder auf andere Basis für diesen tätig sein.

Begründung:

In § 10 der Satzung ist geregelt, dass ein Aufsichtsratsmitglied kein lohnabhängiger Angestellter des Vereins sein darf. Das ist logisch, werden doch so etwaige Interessenkonflikte des Mitglieds eines Entscheidungsgremiums verhindert. Eine solche Regelung gibt es bislang für Mitglieder des Vorstandes nicht. Dabei ist der Vorstand des Vereins unmittelbar im geldsensiblen oder anderweitig neuralgischen operativen Vereinsgeschehen involviert – hier drohen bei Gleichzeitigkeit von Vorstandsangehörigkeit und Angestelltenverhältnis offensichtliche Interessenkonflikte – deutlich dringender als beim Aufsichtsrat.

Aus diesen Gründen sollte die Mitgliederversammlung den Status der Vorstandsmitglieder denen es Aufsichtsratsmitglieder bezüglich ihrer Beschäftigungsverhältnisse im Verein angleichen und die Satzung entsprechend ändern.